S 12 RJ 757/99 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 757/99 A
Datum	20.06.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 630/01
Datum	13.08.2002

3. Instanz

Datum	05.12.2002

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 20. Juni 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um den Anspruch des KlÃ¤gers auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit Ã¼ber den 31.05.1989 hinaus.

Der am 1946 geborene KlÃ¤ger war in der Bundesrepublik Deutschland vom 27.08.1970 bis 06.11.1987 insgesamt 185 Kalendermonate versicherungspflichtig (zuletzt als Maschinenhilfsarbeiter) beschÃ¤ftigt. Nach seinen Angaben hat er zwischen 1962 und 1968 in Jugoslawien als Bauhilfsarbeiter gearbeitet. Auf seinen Antrag vom 24.07.1987 leistete ihm die Landesversicherungsanstalt Oberbayern mit Bescheiden vom 09.07.1987 und 06.10.1988 befristete Rente bis 31.05.1989, die von der Beklagten mit Bescheid vom 03.12.1988 nach dem deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommen neu berechnet wurde.

Den vom KlÃ¤ger am 19.04.1990 gestellten Antrag auf Zahlung der Rente Ã¼ber den 31.05.1989 hinaus lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 03.07.1991 ab, weil der KlÃ¤ger die ihm obliegende Pflicht zur Mitwirkung am Verfahren â□□ Erscheinen zur Ã¤rztlichen Untersuchung â□□ nicht nachgekommen sei. Der sozialÃ¤rztliche Dienst halte eine Untersuchung in Deutschland fÃ¼r notwendig und es bestehe nach Ansicht der Ã□rzte beim KlÃ¤ger ReisefÃ¤higkeit fÃ¼r die Begutachtung in Regensburg. Da nicht auszuschlieÃ□en sei, dass der KlÃ¤ger vollschichtige Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wieder verrichten kÃ¶nne, sei auch die Zahlung einer einstweiligen BerufsunfÃ¤higkeitsrente nicht mÃ¶glich. Da ohne Kenntnis seines derzeitigen Gesundheitszustandes der Grad seiner Erwerbsminderung nicht festgestellt werden kÃ¶nne, fehlten fÃ¼r einen Leistungsanspruch die notwendigen Beweismittel.

Den dagegen eingelegten Widerspruch hat die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19.03.1999 zurÃ¼ckgewiesen und erneut auf die Notwendigkeit einer Ã¤rztlichen Untersuchung des KlÃ¤gers in Deutschland hingewiesen. Der KlÃ¤ger sei den wiederholten Einladungen zur Ã¤rztlichen Begutachtung in der Gutachterstelle Regensburg mit der pauschalen Behauptung, krank und reiseunfÃ¤hig zu sein, ferngeblieben. Nach Â§ 66 Abs.1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) kÃ¶nne der LeistungstrÃ¤ger die beantragte Leistung versagen, wenn der Versicherte, der Leistungen beantragt habe, seinen Mitwirkungspflichten nach den Â§Â§ 60 bis 62 und 65 SGB I nicht nachkomme. Nach Â§ 62 SGB I solle sich der Antragsteller auf Verlangen des zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤gers Ã¤rztlichen und psychologischen UntersuchungsmaÃ□nahmen unterziehen, soweit diese fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber die Leistung erforderlich seien. Im Fall des KlÃ¤gers kÃ¶nne auf eine Ã¤rztliche Untersuchung und Begutachtung nicht verzichtet werden. GrÃ¼nde, die Mitwirkung zu verweigern, lÃ¤gen nicht vor. Die Entscheidung, den Antrag wegen Verletztung der Mitwirkungspflicht abzulehnen, sei auch zweck- und sachgerecht; in AusÃ¼bung ihres Ermessens sehe die Widerspruchsstelle keine MÃ¶glichkeit, auf eine Ã¤rztliche Untersuchung und Begutachtung zu verzichten.

Dagegen hat der KlÃ¤ger zum Sozialgericht Landshut Klage erhoben und Unterlagen Ã¼ber seine Ã¤rztlichen Behandlungen ab 1985 vorgelegt. Er habe ausreichende Unterlagen Ã¼ber seine Erkrankung Ã¼bermittelt und begrÃ¼ndet, dass er nicht reisefÃ¤hig sei. Eine Anfrage des Sozialgerichts, ob der KlÃ¤ger bereit sei, zu einer Untersuchung nach Deutschland zu kommen, hat dieser ausdrÃ¼cklich verneint. Der vom Sozialgericht zum gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen bestellte Internist Dr.P. erklÃ¤rte in einer Stellungnahme nach Aktenlage vom 27.02.2001, eine vom Gericht vorgesehene Untersuchung des KlÃ¤gers, insbesondere auf nervenÃ¤rztlichem Gebiet, sei dringend erforderlich.

Mit Urteil vom 20.06.2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, das Gericht gehe nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast davon aus, dass beim KlÃ¤ger verminderte ErwerbsfÃ¤higkeit nicht vorliege, nachdem er zur angeordneten Untersuchung nicht erschienen sei.

Dagegen hat der KlÃ¤ger zum Bayer. Landessozialgericht Berufung eingelegt und erneut auf seine ReisunfÃ¤higkeit hingewiesen. Sein Gesundheitszustand sei

insbesondere wÃ¤hrend der stationÃ¤ren Behandlung in der Zeit von Mai 1987 bis Juli 1987 beurteilt worden und es seien ausreichende Ergebnisse darÃ¼ber vorhanden, dass er wegen psychischer StÃ¶rungen und anderer Krankheiten auf Dauer berufs- und erwerbsunfÃ¤hig sei. Auf Anfrage des Senats teilte er sodann mit, er benÃ¶tige zur Untersuchung in Deutschland eine Begleitperson. Mit Schreiben vom 04.04.2002 wies der Senat die Beteiligten darauf hin, dass die Versagung einer Sozialleistung wegen fehlender Mitwirkung allein mit der Anfechtungsklage anzugreifen sei, weshalb im gerichtlichen Verfahren nur die Ablehnungsvoraussetzungen im Sinne von Â§ 66 SGB I Ã¼berprÃ¼ft werden kÃ¶nnten. Es werde deshalb zur Erledigung des Rechtsstreit vorgeschlagen, dass sich der KlÃ¤ger bereit erklÃ¤re, zu einer von der Beklagten angeordneten Untersuchung nach Deutschland zu reisen. Hierzu hat der KlÃ¤ger erklÃ¤rt, er sehe keine neuen GrÃ¼nde fÃ¼r die Unterzeichnung dieses Vorschlags.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 20.06.2001 sowie des Bescheides vom 03.07.1991 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.03.1999 zu verurteilen, ihm Ã¼ber den 31.05.1989 hinaus Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit, zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird im Ãbrigen verwiesen auf den Inhalt der Akten des Bayer. Landessozialgerichts sowie die beigezogenen Klageakten des Sozialgerichts Landshut und der Rentenakten der Beklagten.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig. In der Sache erweist sie sich als unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat die Beklagte unter Hinweis darauf, dass ihr eine Entscheidung Ã¼ber die WeitergewÃ¤hrung der Rente Ã¼ber Mai 1989 hinaus nur mÃ¶glich sei, wenn sich der KlÃ¤ger einer Ã¤rztlichen Untersuchung in Deutschland gestellt hÃ¤tte, eine Leistung verweigert. GemÃ¤Ã Â§ 62 SGB I soll sich nÃ¤mlich derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhÃ¤lt, auf Verlangen des zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤gers Ã¤rztlichen und psychologischen UntersuchungsmaÃnahmen unterziehen, soweit dies fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber die Leistung erforderlich ist. Diese Mitwirkungspflicht hat gemÃ¤Ã Â§ 65 Abs.1 SGB I zwar ihre Grenzen, als ihre ErfÃ¼llung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist jedoch nicht ersichtlich. Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhÃ¤lt, seinen Mitwirkungspflichten nach den Â§Â§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die AufklÃ¤rung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der LeistungstrÃ¤ger ohne weitere Ermittlungen die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistungen nicht nachgewiesen sind. (Â§ 66 Abs.1 SGB I).

Eine Versagung wegen fehlender Mitwirkung ist nur mÃ¶glich, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist. Es ist die Auffassung der Beklagten nicht zu beanstanden, dass Ã¼ber die WeitergewÃ¤hrung der Zeitrente nur nach einer Ã¤rztlichen Untersuchung in Deutschland entschieden werden hÃ¤tte kÃ¶nnen, zumal nach Ã¤rztlicher Auffassung einer Reise nach Deutschland keine erheblichen gesundheitlichen GrÃ¼nde entgegenstanden. Die bloÃe Behauptung des KlÃ¤gers, er kÃ¶nne wegen Erkrankung nicht erscheinen, war zu Recht als ungenÃ¼gend angesehen worden. Auch war der KlÃ¤ger ausdrÃ¼cklich auf die Folgen der fehlenden Mitwirkung hingewiesen worden, weshalb die Entscheidung der Beklagten nicht zu beanstanden ist, die sie unter nachvollziehbaren ErmessenserwÃ¤gungen getroffen hat.

Unter diesen UmstÃ¤nden war eine AufklÃ¤rung des medizinischen Sachverhalts durch die angerufenen Gerichte nicht veranlasst. Â§ 66 Abs.1 SGB I gibt dem LeistungstrÃ¤ger die MÃ¶glichkeit, "ohne weitere Ermittlungen", also ohne abschlieÃende PrÃ¼fung der Anspruchsvoraussetzungen, bis zur Nachholung der Mitwirkung die Leistung zu versagen (vgl. BSG SozR 1200 Â§ 66 Nr.13). FÃ¼r die Entscheidung war alleine maÃgeblich, dass die in Â§ 66 SGB I geregelten Voraussetzungen bei dem Erlass des Versagungsbescheides gegeben waren. Die Ablehnung mangels Mitwirkung stellt eine Entscheidung dar, die sich ihrem Wesen nach von der Ablehnung des Leistungsanspruchs wegen des Fehlens einer Anspruchsvoraussetzung (etwa Vorliegen von Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit) unterscheidet. Die Versagung nach Â§ 66 Abs.1 Satz 1 SGB I ist nÃ¤mlich ausdrÃ¼cklich bis zur Nachholung der Mitwirkung begrenzt und â weil der LeistungstrÃ¤ger versagte Leistungen nach Mitwirkung nachtrÃ¤glich erbringen kann â auch fÃ¼r die Zeit bis zur Nachholung vorlÃ¤ufiger Natur. Die Anfechtung einer Versagung kann deshalb grundsÃ¤tzlich nicht mit einer Leistungsklage verbunden werden, die Versagung ist vielmehr alleine mit der Anfechtungsklage anzugreifen, weshalb sich die gerichtliche ÃberprÃ¼fung eines auf Â§ 66 SGB I gestÃ¼tzten Bescheides auf die in dieser Vorschrift bestimmten Voraussetzungen fÃ¼r die Versagung der Leistung zu beschrÃ¤nken pflegt.

Da dem Senat eine PrÃ¼fung der materiell-rechtlichen Leistungsvoraussetzungen aus den erwÃ¤hnten rechtlichen GrÃ¼nden nicht mÃ¶glich ist (vgl. auch BSG SozR 3-1200 Â§ 66 Nr.3) und die Voraussetzungen fÃ¼r eine Versagung, wie oben angefÃ¼hrt, gegeben sind, musste die Berufung des KlÃ¤gers als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024